

Pensionskasse: Kant. Volksabstimmung vom 28. September 2014

Doppeltes NEIN zum Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn

Am 28. September 2014 stimmen die Solothurner Stimmberechtigten über das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) ab. Die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) weist seit je her eine massive Unterdeckung aus. Eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) verlangt nun, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen auf eine solidere Basis gestellt werden. Die dafür erforderlichen Mittel werden die Solothurner Steuerzahler erheblich belasten. Die Solothurner Handelskammer forderte deshalb im Oktober 2013 Regierungsrat und Kantonsparlament auf, die Versicherten angemessen in die Pflicht zu nehmen und damit den Staatshaushalt zu entlasten. Die aktuelle Vorlage ist für den Steuerzahler nicht akzeptabel. Die Solothurner Handelskammer empfiehlt deshalb, die beiden vorliegenden Varianten abzulehnen.

Die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) weist seit je her eine massive Unterdeckung aus. Bei einem aktuellen Deckungsgrad von 75.2 Prozent beträgt der Fehlbetrag zurzeit 1.1 Milliarden Franken. Die Bundesversammlung hat eine Änderung des BVG über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beschlossen und verlangt nun, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen auf eine solidere Basis gestellt werden. Dabei stellt er die Varianten einer 80 Prozent und einer 100 Prozent Ausfinanzierung zur Wahl.

Echter Verzicht klingt anders

In der aktuellen Vorlage, die von einer 100 Prozent Lösung ausgeht, wird argumentiert, dass sich die Destinatäre mit rund 70 Prozent an der Ausfinanzierung beteiligen, in dem sie auf 3.5 Prozent Teuerungsausgleich und 1 Prozent Risikobeiträge verzichten. Diese Darstellung ist irreführend.

Erstens ist es nicht akzeptabel, in einem Umfeld, in dem die Welt von Deflationssorgen geplagt wird und in der Privatwirtschaft seit langem kein Teuerungsausgleich mehr ausgerichtet wird, die Streichung eines Teuerungsausgleichs als Verzicht zu bezeichnen.

Zweitens suggeriert die Darstellung in der Abstimmungsinformation, dass Kanton und Gemeinden lediglich 14.2 Millionen Franken zu zahlen hätten. Richtig ist dagegen, dass die Mehrbelastung der öffentlichen Hand gegenüber einer angemessenen Zahlungsplanung (ohne die antizipierte Teuerung) effektiv bei 47.9 Millionen Franken pro Jahr liegt.

Zudem handelt es sich beim „Verzicht“ auf die Risikobeiträge gemäss der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage um „Überfinanzierungen“ im Bereich der Finanzierung der Altersgutschriften, auf welche „im Falle einer vollständigen Ausfinanzierung der Kasse verzichtet werden kann“. Echter Verzicht klingt anders.

Staatsgarantie bleibt faktisch bestehen

In der aktuellen Vorlage wird argumentiert, dass die Staatsgarantie zukünftig abgelöst werden könne und nach der Ausfinanzierung der Pensionskasse das Problem der fehlenden Vermögenserträge behoben sei. Daraus würde man schliessen, dass nach der Ausfinanzierung und dem Wegfall der Staatsgarantie keine weiteren Lasten zu erwarten seien. Dies ist aber aus zwei Gründen höchst zu bezweifeln.

Erstens wird die Pensionskasse auch künftig grosse Schwierigkeiten haben, sinnvoll nachhaltige Renditen auf ihrem Anlagekapital zu erwirtschaften, weil einerseits auf dem Aktienbestand von 900 Millionen Franken ein erhebliches Bewertungsrisiko besteht und weil andererseits im Obligationenbereich auf lange Zeit hinaus keine attraktiven Renditen zu erwarten sind. Ende 2013 waren 78 Prozent des Vermögens in diesen beiden Kategorien investiert.

Zweitens steht der Kanton als Arbeitgeber auch ohne eine formale Staatsgarantie in der Pflicht, Sanierungsmassnahmen durchzuführen, sobald eine Unterdeckung vorliegt. Hier wird in der Abstimmungsinformation von einer paritätischen Lastenverteilung zwischen Arbeitgeber und

Arbeitnehmer gesprochen. Schaut man sich aber die Bestimmungen im Paragraph 12 des Gesetzes genauer an, löst sich diese Parität faktisch in Luft auf. In Wirklichkeit wird die Sanierungslast zu 100 Prozent dem Arbeitgeber aufgebürdet. Interessant ist, dass diese Bestimmungen im Vergleich zur ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage vom September 2012 im nach hinein angepasst wurden. Zusätzlich sind diese ungünstigen Bestimmungen für die Sanierung auch hinsichtlich der Termine sehr strikt formuliert - die Sanierung muss nämlich zwangsläufig im Folgejahr einer Unterdeckung beginnen. Ein Crash am Aktienmarkt könnte also auch künftig Sanierungsmassnahmen seitens des Kantons im dreistelligen Millionenbereich nach sich ziehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch nach einer Ausfinanzierung das Risiko von Unterdeckungen weiter besteht und der Kanton und damit die Steuerzahler umfassenden Sanierungslasten zu tragen haben. Der Staat haftet also garantiert, auch wenn das Instrument nicht mehr Staatsgarantie heisst.

Finanzierungsform nicht geeignet

Die gegenwärtige Vorlage sieht vor, dass der Arbeitgeber die übernommene Schuld mit 3 Prozent verzinst. Eine Pauschalverzinsung einer Schuld von 1.1 Milliarden Franken in Höhe von 3 Prozent ist mit Sicherheit nicht die sinnvollste Finanzierung aus der Sicht der Steuerzahler. Im heutigen Umfeld ist der Staat in der Lage, Geld zu deutlich tieferen Zinsen zu finanzieren. Möglich ist aber auch, dass bei drastisch steigendem Zinsniveau die PKSO mit 3 Prozent zu wenig entschädigt wird.

Der Zinssatz sollte sich daher – wie von der Handelskammer bereits im Oktober 2013 gefordert - am Markt orientieren und laufend angepasst werden, wobei die Möglichkeit des vorzeitigen Zurückbezahlens weiterhin möglich sein sollte. Wenn man der Meinung ist, dass eine Ausfinanzierung auf 100 Prozent in Zeiten problematischer Renditen auf investiertem Kapital überhaupt sinnvoll ist, dann müsste zumindest eine geeignetere Finanzierungsform gewählt werden.

Akzeptable Lösung für alle gefordert

Die PKSO befindet sich in einer Ausnahmesituation. In dieser Situation fordert die Solothurner Handelskammer Solidarität und damit einen angemessenen Beitrag zur Ausfinanzierung der Pensionskasse von allen Beteiligten.

In der Vorlage wird mit einer harten Sanierung nach Bundesrecht gedroht, falls man dem neuen Gesetz nicht zustimme und bis Ende Jahr eine Lösung präsentieren könne. Die Steuerzahler haben den knappen Terminplan nicht zu verantworten. Bei Ablehnung der Vorlage ist die Politik gefordert, schnell eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden. Gleichzeitig sind mit dem Bund entsprechende Gespräche zur Fristerstreckung zu führen.

Darum: Doppeltes NEIN zum Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn